



KVBB

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
Fachbereich Qualitätssicherung
Postfach 60 08 61
14408 Potsdam

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsbereich
Qualitätssicherung / Sicherstellung

A N T R A G
auf Genehmigung zur Ausführung von Leistungen der Koloskopie
- gem. Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie -

I. Angaben zur Person / zur Tätigkeit:

Name: _____ Vorname: _____

LANR: _____

FA für: _____

Praxisanschrift: _____

Tätigkeit in / als:

Eigener Niederlassung

Angestellter Arzt in einer Einr. / im MVZ

Angestellter Arzt in einer Arztpraxis

bei: _____

Die beantragten Leistungen werden in folgender/en Nebenbetriebsstätte/n erbracht
(ggf. Beiblatt beilegen, falls mehr als zwei Nebenbetriebsstätten):

Angabe nur erforderlich, wenn abweichend von der Praxisanschrift

1. _____

(Adresse)

2. _____

(Adresse)

II. Beantragte Leistungen

Im Rahmen der Qualitätssicherungsvereinbarung Koloskopie beantrage ich die Abrechnung der entsprechenden Leistungen.

III. Fachliche Anforderungen

3. Fachliche Befähigung gem. § 4

3.1 Facharztbezeichnung ‚Innere Medizin‘ mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung ‚Gastroenterologie‘

und

Selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von 200 Koloskopien **und** 50 Polypektomien unter Anleitung innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung *)

oder

3.2 Facharztbezeichnung ‚Kinder- und Jugendmedizin‘ mit der Zusatz-Weiterbildung ‚Kinder-Gastroenterologie‘ oder mit einer zusätzlich zu den Weiterbildungszeiten des Facharztes abgeleiteten, mindestens 18-monatigen Weiterbildung an einer weiterbildungsbefugten Ausbildungsstätte im Bereich der Kinder-Gastroenterologie

und

Selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 100 Koloskopien unter Anleitung *)

oder

3.3 Facharztbezeichnung ‚Visceralchirurgie‘, sofern der Chirurg nach dem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist

und

Selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde von 200 Koloskopien **und** 50 Polypektomien unter Anleitung innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung *)

oder

3.4 Facharztbezeichnung ‚Kinderchirurgie‘, sofern der Chirurg nach dem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist

und

Selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 100 Koloskopien unter Anleitung *)

*Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin, Chirurgie, Kinderchirurgie oder im Schwerpunkt befugt ist. Ist der anleitende Arzt nicht in vollem Umfang für die Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich über die Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügen.
(Bitte entsprechende Bescheinigungen beifügen)

IV. Erklärung/Verpflichtung

Erklärung zur apparativen Ausstattung gem. § 5

Es wird eine geeignete Notfallausstattung vorgehalten.

Hierzu sind mindestens folgende Anforderungen an die apparative Notfallausstattung gegeben

- Abs. 1 a) Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- b) Absaugvorrichtung
- c) Sauerstoffversorgung
- d) Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- e) Pulsoxymetrie und Rufanlage

Abs. 2 ggf. Sterilisationsgerät

Gem. § 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie erkläre ich mich einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung die apparative Ausstattung in der Arztpraxis überprüfen kann.

Ich bestätige, dass die Anforderungen nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationsersetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115b Abs. 1 SGB V erfüllt werden. (siehe Merkblatt)

Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität

Die Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität gem. § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie sind mir bekannt und ich erkläre mich bereit, die Überprüfung der Hygienequalität in meiner Praxis durch ein Hygieneinstitut kostenpflichtig durchführen zu lassen.

V. Abrechnungsgenehmigung durch andere KV

Ich habe bereits eine Abrechnungsgenehmigung der KV..... am
.....erhalten. Eine Durchschrift / Fotokopie dieser Genehmigung liegt bei.

Im Falle einer Genehmigung bin ich einverstanden
 nicht einverstanden,
dass mein Name an Kollegen bzw. Institutionen weitergegeben wird.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Im Falle der Anstellung:
Unterschrift / Stempel Ärztl. Leiter der
Einrichtung/MVZ
bzw. Unterschrift des Praxisinhabers

Hinweis:

Die beantragten Leistungen dürfen erst mit erteilter Genehmigung durchgeführt werden. Die Genehmigung kann nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit, also mit Rückwirkung, erteilt werden.

Bei Nachfragen zum Antrag können Sie uns unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren:
qs@kvbb.de

Merklblatt zur Durchführung koloskopischer Leistungen (zu Ihrem Verbleib)

Gemäß § 115 b SGB V Abschnitt 2 fallen auch endoskopische Leistungen im Rahmen der Koloskopie in das Verzeichnis ambulant durchführbarer Operationen und stationersetzender Eingriffe, die sowohl von Krankenhäusern als auch in der vertragsärztlichen Versorgung unter einheitlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden.

Ärzte, die in der vertragsärztlichen Versorgung Eingriffe gemäß § 115b SGB V erbringen wollen, haben eine Erklärung gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abzugeben, dass sie die Anforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115b Abs.1 SGB V erfüllen.

Für Ärzte, die koloskopische Untersuchungen durchführen, gilt entsprechend:

§ 6 Organisatorische, bauliche, apparativ-technische und hygienische Anforderungen

Allgemeine organisatorische Anforderungen, die für alle Eingriffe gemäß §115b SGB V gelten, sind:

- Ständige Erreichbarkeit der Einrichtung oder des Operateurs bzw. behandelnden Arztes für den Patienten
- Dokumentation der ausführlichen und umfassenden Information des Patienten über den operativen Eingriff und die ggf. notwendige Anästhesie (alternative Möglichkeiten der Durchführung und Nachbehandlung)
- Geregelter Informations- und Dokumentenfluss zwischen den beteiligten Ärzten
- Sind der vorbehandelnde Arzt und der Operateur bzw. behandelnde Arzt nicht identisch, muss eine Kooperation für die Weiterbehandlung gewährleistet sein
- Sind der Operateur bzw. behandelnde Arzt und der nachbehandelnde Arzt nicht identisch, muss eine Kooperation für die Nachbehandlung gewährleistet sein
- Geregelter Abfallentsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

Allgemeine Anforderungen an die Hygiene, die für alle Eingriffe gemäß §115b SGB V gelten, sind

- Anwendung fachgerechter Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren
- Sachgerechte Aufbereitung der Medizinprodukte
- Dokumentationen über Infektionen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-Gesetz, IfSG)
- Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 IfSG

Die Eingriffe gemäß § 115b SGB V gliedern sich nach Ausmaß und Gefährungsgrad auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes in:

1. Operationen,
2. Kleinere invasive Eingriffe,
3. Invasive Untersuchungen, vergleichbare Maßnahmen und Behandlungen,
4. Endoskopien.

Anforderungen an den Ort der Leistungserbringung: **Endoskopien**

a. Räumliche Ausstattung

- Untersuchungsraum
- Aufbereitungsraum mit Gewährleistung einer arbeitstechnischen Trennung zwischen reiner und unreiner Zone und Putzmittel-/Entsorgungsraum. Eine Kombination dieser Räume ist möglich.
- Warte-, Vorbereitungs- und Überwachungszonen/-räume für Patienten
- getrennte Toiletten für Patienten und Personal
- ggf. Personalumkleideraum und Personalaufenthaltsraum

Merkblatt zur Durchführung koloskopischer Leistungen (zu Ihrem Verbleib)

b. Apparativ-technische Voraussetzungen

i. Untersuchungsraum

- hygienischer Händewaschplatz
- Raumbooberflächen (z.B. Fußboden, Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z.B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen müssen problemlos feucht gereinigt und desinfiziert werden können, der Fußbodenbelag muss flüssigkeitsdicht sein

ii. Aufbereitungsraum

- hygienischer Händewaschplatz
- Raumbooberflächen (z.B. Fußboden, Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z.B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen müssen problemlos feucht gereinigt und desinfiziert werden können, der Fußbodenbelag muss flüssigkeitsdicht sein
- Entlüftungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der verwendeten Desinfektionsmittel (Chemikalien-/Feuchtlastentlüftung).
- Ausgussbecken für abgesaugtes organisches Material (unreine Zone)

iii. Instrumentarium und Geräte

- die Anzahl der vorzuhaltenden Endoskope, des endoskopischen Zusatzinstrumentariums (z.B. Biopsiezangen, Polypektomieschlingen) und der Geräte zur Reinigung und Desinfektion von Endoskopen hängen von dem Untersuchungsspektrum, -frequenz, Zahl und Ausbildungsstand der endoskopierenden Ärzte, Verschleiß der Geräte, Notfalldienst und dem Zeitbedarf für die korrekte hygienische Aufbereitung ab.

Darüber hinaus sind nach Art und Schwere des Eingriffs und dem Gesundheitszustand des Patienten entsprechend folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

iv. Instrumentarium und Geräte

- Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung
- ggf. Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung

v. Arzneimittel

- Notfallmedikamente zum sofortigen Zugriff und Anwendung

Die ordnungsgemäße Erfüllung der organisatorischen, baulichen, apparativtechnischen und hygienischen Anforderungen wird insbesondere dann angenommen, wenn die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut beachtet werden.

§ 7 Notfälle

Die Einrichtung, in der Eingriffe gemäß § 115b SGB V durchgeführt werden, muss über einen Organisationsplan für Notfälle/Notfallplan für Zwischenfälle verfügen. Das Personal muss an regelmäßigen Fortbildungen im Notfall-Management teilnehmen. Entsprechend dem Leistungsspektrum ist die Durchführung geeigneter Reanimationsmaßnahmen zu gewährleisten. Einrichtungen, die Eingriffe gemäß § 115b SGB V erbringen, müssen die Notfallversorgung sicherstellen.